



# Mitteilungsblatt

Erscheint nach Bedarf  
- nur für den inneren Dienstgebrauch -

Nr.: 9

Jahrgang 62

29.03.2021

## Nr. 45 Haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2021

Mit der Haushaltsgenehmigung vom 10.03.2021

(Auszüge hieraus finden sich auf: V:\Haushalt\HP 2021\Genehmigung\Auszüge aus der HH-Genehmigung für Bereiche Marktplatz.pdf) beanstandet die ADD Trier, dass die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) über die Zuschussobergrenze in Höhe von 9.350.900 € bei den freiwilligen Leistungen hinausgeht. Somit muss in diesem Leistungsbereich die **Verbesserungsvorgabe** von **1.222.748,00 €** umgesetzt werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Überziehung der Zuschussobergrenze krisenbedingt ist.

Im ersten Schritt haben die Bereiche den **freiwilligen Leistungsbereich dahingehend zu überprüfen**, inwieweit hier eine Aussage getroffen werden kann, dass sich der errechnete Zuschussbedarf krisenbedingt ergibt, s. hierzu Email vom 23.03.2021.

Außerdem weist die ADD daraufhin, dass zusätzliche, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu einem noch zu bestimmenden Anteil auf die Obergrenze im freiwilligen Leistungsbereich angerechnet werden können. Daher haben die Bereiche im zweiten Schritt bereits im Vorfeld zum Nachtragshaushalt 2021 entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu melden, damit diese mit der ADD Trier auf ihre Geeignetheit und jeweilige Anrechenbarkeit im Umfang abgestimmt werden können. Diese Meldung wird bis zum 15.04.2021 erwartet.

Generell verlangt die Haushaltsgenehmigung **noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen, alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und eine hohe Ausgabendisziplin zu wahren**, was auch im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheit gilt.

Es reicht nach wie vor nicht aus, nur ein besonderes Augenmerk auf die Zuschussobergrenze zu legen. Es muss über eine noch diszipliniertere Ausgabenkontrolle als bisher gesteuert werden, wenn die Erträge nicht entsprechend angehoben bzw. voll ausgeschöpft werden können. Nicht nur der freiwillige Leistungsbereich ist insgesamt einer stetigen Prüfung zu unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzugs auf ein Minimum zu beschränken, sondern auch der gesamte Ausgabenbereich.

Die Fachbereiche werden daher aufgefordert, ihre Aufgabenwahrnehmung kritisch auf Konsolidierungspotentiale zu überprüfen und umsetzbare Ergebnisse zu benennen.

Hierbei bleibt zu beachten, dass eine Pflichtaufgabe nicht automatisch eine Pflichtaufgabe darstellt. Auch bei den Pflichtaufgaben und den Auftragsangelegenheiten ist auf eine hohe Ausgabendisziplin zu achten.

Um der Verbesserungsvorgabe nachzukommen, kann als eine geeignete Maßnahme der Oberbürgermeister gemäß § 101 GemO die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren, wenn die Entwicklung der Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen oder Auszahlungen es erfordert. Die Erforderlichkeit einer solchen haushaltswirtschaftlichen Lenkungsmaßnahme wird zum jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die Verbesserungsvorgabe gesehen und wird zur Sicherstellung angeordnet.

Daher wird für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2021 eine **Haushaltsrechtliche Sperre in Höhe von 2 % der jeweiligen Ansätze festgesetzt.**

Die gesperrten Beträge erscheinen nach der buchungstechnischen Umsetzung im Finanzwesen auf dem Produktsachkonto, mit dem höchsten Ansatz innerhalb des jeweiligen Deckungskreises; die Darstellung dieser Umsetzung ist auf dem Marktplatz hinterlegt unter: V:\Haushalt - Verfügungen\HH Sperre 2021\Übersicht DK mit 2% Sperre.xlsx

Die gesperrten Beträge sind bei dem zu erstellenden Nachtrag 2021 zu berücksichtigen (wird entsprechend in Melde-Tabelle für den NPL 2021 eingespielt) und die Umsetzung, wo genau die Einsparvorgabe greift, liegt in der Verantwortung der Bereichsleitungen, wie auch für die Einhaltung des gesamten noch verbleibenden Budgets. Hierfür sind auch in diesem Jahr schriftliche Verpflichtungserklärungen auszufüllen und dem Bereich Finanzen in vollständiger Form mit der Mitzeichnung des Dezernenten zu übermitteln, s. V:\Haushalt\HP 2021\Genehmigung\Erklärung zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben konsumtiv.pdf.

Die Genehmigung der ADD zeigt weiterhin auf, dass Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für geplante Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit dadurch die **dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird** bzw. die **Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind**. Das Vorhaben muss demnach **unabweisbar** sein bzw. es muss eine **verbindliche Förderzusage bzw. ein Bewilligungsbescheid vorliegen**. Es bleibt hierbei zu beachten, dass der Ausnahmetatbestand nach Ziffer 2 bei der derzeit bestehenden defizitären Haushalts- und Finanzlage eine Mittelinanspruchnahme nicht zu rechtfertigen mag.

Somit ist **vor jeder Auftragsvergabe** nochmals die Unabweisbarkeit jedes Investitionsvorhabens sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Berücksichtigung der vorgenannten Voraussetzungen zu prüfen. Dies ist mit entsprechender Erklärung zu dokumentieren, s. V:\Haushalt\HP 2021\Genehmigung\Erklärung zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben investiv.pdf

Es sind **alle Konsolidierungspotenziale** auch bei der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage auszuschöpfen, um eine Zurückführung des jährlichen Kreditbedarfs/einen sukzessiven Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten zu erreichen.

Da die **Inanspruchnahme-Quote** vom Gesamtbetrag der Investitionsauszahlungen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre lediglich 46,50 % ausweist, sind die Investitionsauszahlungen genauer zu planen und es sind insbesondere **das Kassenwirksamkeitsprinzip** gem. § 96 Abs. 3 Nr. 3 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO und **die Veranschlagungsvoraussetzungen** gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent zu beachten. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus sind unzulässig.

Frankenthal (Pfalz), den 26.03.2021

**Martin Hebich**  
**Oberbürgermeister**